

## **Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer**

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen ‚Aen de Maasweg II‘ in Twisteden) gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 14.01.2021 den Feststellungsbeschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen ‚Aen de Maasweg II‘ in Twisteden) gefasst und beschlossen, diesen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vorzulegen.

Mit Verfügung vom 11.05.2021, Aktenzeichen 35.02.01.01-25Kev-062-1666, hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB die 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen ‚Aen de Maasweg II‘ in Twisteden) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen ‚Aen de Maasweg II‘ in Twisteden) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

### **Hinweise**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans und der Satzungen schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 12.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Dr. Pichler

